

## Statuten

### der Diabetesgesellschaft des Kantons Schaffhausen (DGS)

#### 1. Name, Sitz, Zweck und Dauer

##### Artikel 1

Unter der Bezeichnung "Diabetes-Gesellschaft des Kantons Schaffhausen" (DGS) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss diesen Statuten im Sinne von Art. 66 ff des ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Schaffhausen.

##### Artikel 2

Die Diabetes-Gesellschaft ist eine Selbsthilfeorganisation für alle Belange des Diabetes. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden. Sie fördert das Wissen der Zuckerkranken und der Bevölkerung über den Diabetes in der Region, indem sie Vorträge und andere Schulungsveranstaltungen durchführt und einen intensiven Erfahrungsaustausch unter den Diabetikern ermöglicht. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet der Verein mit den anderen Sektionen der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft zusammen.

Der Verein steht seinen Mitgliedern bei medizinischen, diätetischen und sozialen Problemen und Fragen bei, die sich im täglichen Leben im Zusammenhang mit dem Diabetes stellen.

##### Artikel 3

Die DGS ist eine Sektion der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft.

##### Artikel 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 5

Die Mitgliedschaft steht allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen.

### Artikel 6

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### Artikel 7

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember). Der begründete Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen.

### Artikel 8

Einzel- und Familienmitglieder üben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme aus.

## 3. Organisation

### Artikel 9

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Ärztekommision
- die Rechnungsrevisoren

### Artikel 10

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- sowie der zwei Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresbeitrages für Einzel- und

Familienmitglieder  
- Statutenänderungen

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand, von der Ärztekommision oder einem Fünftel der Gesellschaftsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zum Voraus durch persönliche Einladung.

### Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter wenigstens ein Vertreter der Ärztekommision. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Einzig der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Damit eine Wahl zustande kommt, muss ein Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreichen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen.

### Artikel 12

Die Ärztekommision besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die Inhaber des eidgenössischen Arztdiploms oder im Besitze einer Praxisbewilligung sein müssen. Die Mitglieder der Ärztekommision werden durch den Kantonalen Vorstand der Diabetesgesellschaft Schaffhausen vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch die Ärztekommision der Schweizerischen Diabetesgesellschaft.

Die Ärztekommision ist zuständig für die Bearbeitung aller medizinischen und diätetischen Angelegenheiten. Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

### Artikel 13

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der

Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

#### 4. Finanzielle Mittel und Haftung

##### Artikel 14

Die Auslagen des Vereins werden durch die folgenden Beiträge bestritten:

- den Mitgliederbeiträgen (siehe Artikel 10)
- den Spenden, Subventionen und übrigen Einnahmen

##### Artikel 15

Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

##### Artikel 16

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Auflösung des Vereines

##### Artikel 17

Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen, die zudem 1/3 der Mitglieder ausmachen, beschlossen werden.

## Artikel 18

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Schweizerische Diabetes-Gesellschaft mit der Auflage, es 10 Jahre für die Gründung einer allfälligen Nachfolgeorganisation der DGS zur Verfügung zu halten.

Die Gründungsversammlung vom 26. Januar 1979 in Schaffhausen hat die vorstehenden Statuten genehmigt.

Redaktionelle Änderungen wurden am 4. September 2003 durch den Vorstand beschlossen und umgesetzt.